



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 223

6. April 2022

787-L

Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 1. März 2022, Az. G4-7271-1/1286

¹Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV),
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

³Diese Richtlinie wurde in Anwendung des Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erlassen und bei der EU-Kommission freigestellt.

⁴Mit der jeweiligen Anrede (z. B. „Antragsteller“, „Zuwendungsempfänger“) sind in dieser Richtlinie einschließlich aller Anlagen und Formulare alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

1. **Zuwendungszweck**

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die einen Beitrag leisten

- zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren,
- zur Schadstoffreduzierung in der Nutztierhaltung,
- zur Erbringung landschaftspflegerischer Leistungen durch die Nutztierhaltung,
- zur Unterstützung der Eiweißinitiative und zur Verbesserung der Versorgung mit einheimischem Saat- und Pflanzgut,
- zur Unterstützung des ökologischen Landbaus,
- zur sparsamen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Nutzung der Wasserressourcen,
- zur Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels sowie zur Einsparung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Obst-, Garten-, Wein- und Sonderkulturbau,
- zur Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung im Berggebiet und in Steillagen des Weinbaus zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Schaffung und Erhaltung der regionalen Wirtschaftskraft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

2. **Begriffsbestimmungen**

¹Unternehmen im Berggebiet sind im Rahmen dieser Richtlinie Unternehmen in den bayerischen Berggebieten gem. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Art. 32 (2), festgelegt in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) vom 1. März 2019 (BayMBl. Nr. 143, Az: G3-7275-1/113).

²Unternehmen mit Steillagen des Weinbaus sind Unternehmen, die mindestens 0,25 ha Rebfläche innerhalb der von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaften.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Zuwendungsfähige Investitionen

¹Zuwendungsfähig sind Investitionen in Gebäude und bauliche sowie technische Anlagen im Wirtschaftsteil landwirtschaftlicher Unternehmen in Bayern.

²Gefördert werden können im Einzelnen:

3.1.1 Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls:

- a) bauliche Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben (maximal 30 Kühe im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung),
- b) bauliche Investitionen zur Umstellung von Anbindehaltung bei Milchvieh auf Rinderhaltung im Laufstall in kleinen Betrieben (maximal 30 Kühe im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung und Vermarktungsnachweis für Milch),
- c) bauliche Investitionen in Betrieben, die sich in Umstellung auf eine ökologische Wirtschaftsweise befinden und die zur Anpassung an die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung notwendig sind,
- d) befestigte Tierausläufe/Laufhöfe einschließlich Kaltscharräumen in allen Betrieben,
- e) Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Schweineställen nach **Anlage 1**,
- f) Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Zuchtsauenställen nach Anlage 1,
- g) Weidemelkstände sowie mobile Weideunterstände (Weidezelte) für Rinder, Schafe und Ziegen;

3.1.2 Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien (Belüftungsboxen, Ballenbelüftungsanlagen) einschließlich technischer Einrichtungen nach **Anlage 2**. Umbaumaßnahmen in bestehenden Bergehallen sind ebenfalls zuwendungsfähig;

3.1.3 Investitionen zur Schadstoffreduzierung durch eine Multiphasenfütterungsanlage in der Schweinehaltung nach **Anlage 3**;

3.1.4 Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung nach **Anlage 4**;

3.1.5 Lager für Körnerfrüchte sowie dazugehörige technische Einrichtungen nach **Anlage 5** in Unternehmen (Einzelunternehmen sowie Zusammenschlüsse von Unternehmen), die nach den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung wirtschaften;

3.1.6 Wasserbevorratung einschließlich Pumpen in Sonderkulturen nach **Anlage 6**;

3.1.7 Witterungsschutzeinrichtungen (z. B. Hagelschutznetze, Regenschutzfolien, Frostschutzberegnungen) und Kulturschutzeinrichtungen (z. B. zur Kirschessigfliegenabwehr) für Dauerkulturen im Obst-, Garten-, Weinbau sowie bei sonstigen Sonderkulturen und Absicherung vor Insekten für den Gewächshausanbau nach **Anlage 7**;

3.1.8 Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z. B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus nach **Anlage 8**;

3.1.9 darüber hinaus in Unternehmen im Berggebiet und in Unternehmen in Steillagen nach LWG Kartierung bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen, die sich vor allem durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute

Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen nach **Anlage 9** (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet) beziehungsweise **Anlage 10** (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau).

3.2 Ausgaben für Betreuung

Bei Investitionsvorhaben mit mehr als 100 000 € anerkannten bewilligten zuwendungsfähigen Nettoausgaben (ohne Ausgaben der Betreuung) kann der Antragsteller zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens einen fachkundigen, zugelassenen Betreuer (**Anlagen 11.1 und 11.2**) in Anspruch nehmen und hierfür eine Förderung erhalten.

3.3 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Ersatzinvestitionen,
- der Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen,
- Investitionen, die die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Schuldzinsen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Erschließungs- und Stromanschlusskosten,
- der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,
- bauliche Investitionen in Lager- oder Bergeräume, ausgenommen untergeordnete Umbaumaßnahmen bei Investitionen in Heutrocknungsanlagen nach Nr. 3.1.2,
- Ausgaben für Betreuer, mit Ausnahme gemäß Nr. 3.2,
- Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse gefördert werden können.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden:

- Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kleine oder mittlere Unternehmen sind.
- Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Im Gesellschaftsvertrag muss vereinbart sein, dass ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Auflösung der Gesellschaft frühestens nach 6 Jahren möglich ist. Alternativ ist auch ein Abschluss auf unbegrenzte Dauer möglich.
- Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 5.2 (Prosperität) erfüllen. Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil des nicht berücksichtigungsfähigen Gesellschafters entspricht.

4.2 Nicht zuwendungsfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

¹Der Zuwendungsempfänger hat zur Antragstellung berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen (**Anlage 12**).

²Der Zuwendungsempfänger muss auch der Bewirtschafter des Investitionsobjekts sein.

5.2 Prosperität

¹Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegattens darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Einkommensteuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

²Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen. ³Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Gesellschafter 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafter entspricht. ⁴Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden bei der Finanzverwaltung eingereichten Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. ⁵Diese Kennziffer darf den Wert von 90 000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

5.3 Betriebliche Mindestvoraussetzungen

¹Für den Erhalt der Förderung sind in Abhängigkeit der Fördergegenstände betriebliche Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. ²Die jeweiligen Vorgaben sind in **Anlage 13** aufgeführt.

³Die überbetriebliche Zusammenarbeit von Kooperationen landwirtschaftlicher bzw. gartenbaulicher Unternehmen (z. B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften, Maschinengemeinschaften, Bewässerungsgemeinschaften, Kooperationen zur Lagerung von Körnerfrüchten) mit Sitz in Bayern, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinunternehmen sowie kleine oder mittlere Unternehmen sind, muss in einem schriftlichen Vertrag geregelt sein. ⁴Zu den Mindestvoraussetzungen bei Kooperationen siehe ebenfalls Anlage 13.

5.4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach den Nrn. 3.1.1 Buchstaben e) und f), 3.1.2 bis 3.1.9 kann nur nach positiver Stellungnahme der zuständigen Fachberatung¹ des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) oder der LWG erfolgen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne von § 14 Umsatzsteuergesetz nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

²Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Angestellte des Betriebes, Holz, Kies und dgl. aus dem eigenen Betrieb, Selbstanfertigungen und Ähnliches), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt. ³Bei Investitionen nach Nr. 3.1.1 Buchstaben a) und f) kann der Antragsteller zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens einen fachkundigen, zugelassenen Betreuer in Anspruch nehmen und hierfür eine Förderung erhalten.

⁴Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von 2,5 % der zuwendungsfähigen Nettoausgaben von maximal 150 000 € als zuwendungsfähig anerkannt. ⁵Die für die jeweiligen Fördergegenstände geltenden maximal zuwendungsfähigen Nettoausgaben sind in Anlage 13 aufgeführt.

6.3 Höhe der Zuwendung

¹Unterschreiten die anerkannten Nettoausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung den Betrag von 5 000 €, wird keine Förderung gewährt. ²Die für die jeweiligen Fördergegenstände geltenden Fördersätze sind in Anlage 13 aufgeführt. ³Die anerkannten zuwendungsfähigen Nettoausgaben der Betreuung werden mit einem Zuschuss von bis zu 50 % gefördert. ⁴Bei Investitionen nach Nr. 3.1.1 Buchstabe a) werden die anerkannten zuwendungsfähigen Nettoausgaben der Betreuung mit einem Zuschuss von bis zu 40 % gefördert.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Bayerisches Haushaltsrecht

¹Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. ²Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann. ³Es gelten deshalb die VV zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.2 Mehrfachförderung

¹Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. ²Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Landes Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

7.3 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, müssen bare Eigenleistungen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

7.4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

¹Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt. ²Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden durch

- vorab kalkulierter Werte bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen oder

- geeignete Bewertungssysteme, wie z. B. Angebote, Referenzkosten oder Bewertungsausschuss
- sichergestellt.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

¹Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim zuständigen AELF beziehungsweise bei der LWG oder schriftlich bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

²Er enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens einschl. beabsichtigten Beginn und Abschluss,
- Standort des Vorhabens,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Höhe des benötigten Zuschusses.

³Je Förderantrag kann jeweils nur ein Vorhaben bewilligt werden. ⁴Es können nicht zwei Vorhaben gleichzeitig gefördert werden. ⁵Ein Folgeantrag kann erst bewilligt werden, wenn das vorausgegangene Vorhaben abgeschlossen ist.

⁶Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn die Schlusszahlung erfolgt ist. ⁷Der Antrag gilt als gestellt, wenn der Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der Landwirtschaftsverwaltung eingegangen ist.

8.2 Entscheidung über den Antrag

¹Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. ²Dies gilt auch für Anträge, die nach einer vorhergehenden Richtlinie gestellt wurden.

8.3 Zahlungsantrag

¹Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages (Verwendungsnachweis) ausgezahlt. ²Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen. ³Der Zahlungsantrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim zuständigen AELF beziehungsweise bei der LWG oder bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. ⁴Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden. ⁵Eine Auszahlung der Zuwendung kann nur erfolgen, wenn der bewilligte Zuwendungszweck erreicht ist.

8.4 Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre jeweils ab Schlusszahlung. ²Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

8.5 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

8.6 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. ²Gemäß Nr. 8.7

VV zu Art. 44 BayHO unterbleiben Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuwendungen bei zurückzufordernden Beträgen von nicht mehr als 1 000 €. ³Diese Regelung gilt auch für alle noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen, die auf der Grundlage vorhergehender Richtlinien bewilligt wurden.

⁴Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8.7 Aufbewahrungsfristen

Die Zuwendungsempfänger sind – abweichend von Nr. 6.3 ANBest-P – nicht zur Aufbewahrung der in Nr. 6.1.4 ANBest-P genannten Belege und Verträge verpflichtet, sofern die entsprechenden Dokumente der Bewilligungsstelle mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt wurden.

9. Veröffentlichung

Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschl. Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewerte den Schwellenwert von 60 000 € je EU-Haushaltsjahr überschreiten.

10. Überwachung

¹Die Bewilligungsbehörden führen ausführliche Aufzeichnungen, um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. ²Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Zweckbindungsdauer noch 2 Jahre aufzubewahren.

11. Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. ²Sie tritt am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Hubert Bittlmaier
Ministerialdirektor

Anlage 1
BaySL
(zu Nr. 3.1.1 e) und f) Satz 1)

Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Schweineställen:

- zur Vergrößerung der Fensterflächen auf mindestens 1,5 % der Stallgrundfläche bei Ställen, die vor dem 1. August 2006 genehmigt oder in Betrieb genommen wurden.

Anmerkung:

Der Austausch bestehender Fenster ist nur zuwendungsfähig, wenn das Fenster insgesamt vergrößert wird. Die Fensterflächen müssen mindestens für ein Stallabteil vergrößert werden:

- in Einrichtungen zur Vorlage von Raufutter, organischem Beschäftigungsmaterial oder Wühlerde (einschließlich der damit ggf. verbundenen Änderungen des Entmistungsverfahrens),
- in automatische Luftkühlungsvorrichtungen und Kühlaggregate,
- in Scheuermöglichkeiten,
- in Schalen- oder Beckentränken,
- in Einrichtungen zur Verbesserung des Liegekomforts (z. B. Gummimatten, eingestreute Liegeflächen),
- in Elemente zur Strukturierung der Bucht (z. B. Trennwände, Teilflächen mit geringer Perforation oder Festflächen),
- in Buchten zur Gruppenhaltung im Deckbereich bzw. in tiergerechtere Kastenstände,
- in Bewegungsbuchten für Zuchtsauen im Abferkelbereich,
- in die Schaffung eines Mikroklimabereichs in der Ferkelaufzucht (z. B. Heizung, Abdeckung),
- in Umbauten, durch die Außenklimareize für die Tiere geschaffen werden.

Anmerkung:

Die Investitionen können auch nur für einzelne Stallbereiche durchgeführt werden.

Die Schaffung eines zusätzlich notwendigen Flächenbedarfes zur Aufrechterhaltung des bestehenden Tierbestandes ist in allen Bereichen zuwendungsfähig (auch Um- und Anbau).

Eine Förderung kann nur nach positiver Stellungnahme durch die zuständige Fachberatung des AELF¹ erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021

Anlage 2
BaySL
(zu Nr. 3.1.2 Satz 1)

**Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft
auf Basis regenerativer Energien**

Zuwendungsfähig sind folgende technische Einrichtungen:

- Warmluft-Solarkollektoren (Unterdachabsaugung) zur Warmlufterzeugung,
- Wärmespeicher (Kiesspeicher, Wasserspeicher),
- Wärmetauscher,
- Wärmerückgewinnung,
- Luftentfeuchter,
- Ventilator (Radiallüfter),
- Steuerungs- und Messeinrichtungen,
- Krananlagen (schienegeführter Hängedrehkran) zur Beschickung und Entnahme.

Die Nutzung von Abwärme (z. B. eines BHKW) ist zulässig. In diesem Fall ist die Förderung ab Wärmetauscher möglich.

Eine zusätzliche Wärmequelle auch aus nichtregenerativen Energien in Verbindung mit einer Wärmerückgewinnung und einer Unterdachabsaugung zum Zuheizen in Schlechtwetterperioden oder in der Nacht ist zulässig, aber nicht zuwendungsfähig.

Eine Förderung betrieblicher Heu-Belüftungstrocknungen kann nur nach positiver Stellungnahme durch eine Fachberatung¹ des zuständigen AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.

Anlage 3
BaySL
(zu 3.1.3 Satz 1)

Einbau von Multiphasenfütterungsanlagen in bestehende Schweineställe

Die Umweltwirkung der Schweinefleischerzeugung wird stark von der Fütterung beeinflusst. Da der Nährstoffbedarf, insbesondere Rohprotein und Phosphor (Aminosäuren und verdaulicher Phosphor), mit zunehmendem Alter der Tiere abnimmt, ist eine angepasste Fütterung, die sich am Bedarf der Tiere orientiert, unbedingt notwendig, um dem Ziel möglichst geringer Umweltwirkungen gerecht zu werden. Zusätzlich fördert die bedarfsgerechte Fütterung in Phasen das Tierwohl und verbessert die Stallluft für die Tiere und den Landwirt.

Folgende Bauten und technische Anlagen sind zuwendungsfähig:

Fütterungstechniken, die eine Phasenfütterung ermöglichen. Die Fütterungstechniken müssen mind. 3 unterschiedliche Rationen an die Tiere verabreichen können.

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch eine Fachberatung des jeweils zuständige AELF¹ **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.

Anlage 4
BaySL
(zu Nr. 3.1.4 Satz 1)

Technische Einrichtung zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung

Die Förderung richtet sich an Unternehmen, die Z-Saatgut und Z-Pflanzgut erzeugen und aufbereiten.

Der Nacherweis erfolgt durch:

- Vorlage eines gültigen Aufbereitungslicenzvertrages (Saatgut);
- Vorlage eines gültigen Vermehrungsvertrages (Pflanzgut).

Zuwendungsfähig sind folgende technische Einrichtungen:

1) Saatgutaufbereitung

- Siebreiniger
(mit mehr als 2 Siebebenen oder mindestens zwei Ebenen und Aspirationsteil),
- Zellenausleser,
- Gewichtsausleser,
- optischer Sortierer,
- kontinuierlich arbeitendes Beizgerät oder Chargenbeizgerät,
- Abfülltechnik (z. B. Absackgerät, BigBag-Füller, Nähgerät, Wiegeeinrichtung),
- Sackstapelhilfe oder Sackstapelgerät,
- Staubabsauganlage (Aspiration) in der gesamten Fördertechnik (Gebläse, Windsichter, Zykclone),
- Entgranner,
- Trieur,
- Farbausleser,
- automatische Probenehmer,
- Elektronische (elektro-pneumatische) Steuerung,
- Beizmischbehälter,
- Homogenisierungstechnik,
- Saatgutspezifische Förderanlage (Elevatoren, Bänder),
- Saatgutspezifische, selbstreinigende Silos.

2) Pflanzgutaufbereitung

- Sturz-/Annahmehunker,
- Zufuhrbänder,
- Kartoffelsortierer,
- Vorratsbehälter,
- Absackwaage,
- Knollenzählgerät,
- Kistenkippergerät,
- BigBag-Füller/Kistenfüller,
- Nähgerät,
- Palettierer,
- Folienwickelgerät.

Eine Förderung von Saat- und Pflanzgutaufbereitungsanlagen kann nur nach positiver Stellungnahme durch die Fachberatung des zuständigen AELF¹ **erfolgen**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.

Anlage 5
BaySL
(zu Nr. 3.1.5 Satz 1)

**Lager für Körnerfrüchte sowie dazugehörige technische Einrichtungen
in Unternehmen, die nach Vorgaben der EG-Öko-Verordnung wirtschaften**

Zuwendungsfähig sind folgende technische Einrichtungen:

- Annahme/Erfassung
- a) Gossentechnik (Gossenrost, Zubringaggregate) (keine baulichen Maßnahmen, nur Technik)
- b) Vorreiniger/Windsichter
 - Fördergeräte zur Silobefüllung (Elevatoren, Querförderer)
 - Trommelreiniger (keine Schüttlerreinigung)
 - Silos mit Belüftung, Temperaturüberwachung und Laufsteganlage inkl. Aufstieg
 - Fördergeräte zur Siloentleerung und Verladung
 - Schalttechnik und Montage

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch eine positive Stellungnahme der Fachberatung¹ des zuständigen AELF erforderlich. Die fachliche Beurteilung ist entsprechend zu dokumentieren.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.

Anlage 6
BaySL
(zu Nr. 3.1.6 Satz 1)

**Wasserbevorratung inkl. Pumpen in Kulturen des Weinbaus, Gartenbaus
einschließlich Obstbaus sowie Hopfen und Kartoffeln**

Eine Bewässerung ist aufgrund des Klimawandels gerade in den oben genannten Kulturen notwendig. Aufgrund der Verschiebung von Wasserverfügbarkeit in den Wintermonaten und Wasserbedarf in den Sommermonaten ist eine Wasserbevorratung notwendig, die mit hohen Kosten verbunden ist.

Als eine weitere Folge des Klimawandels entwickelt sich die Vegetation (z. B. Obstplantagen) zunehmend früher und wird anfälliger gegen Spätfröste. Eine effiziente Risikovorsorgemaßnahme, vor allem im Obstbau, ist die Frostschutzberegnung. Sie ist die effektivste Methode, um Pflanzen sicher vor Frostschäden zu schützen. Auch für die dazu benötigte Wassermenge ist eine Wasserbevorratung notwendig.

Zum Ausgleich der Mehrkosten wird die Schaffung von Einrichtungen zur Wasserbevorratung einschl. Pumpen in den o. g. Kulturen gefördert.

Folgende Bauten und technische Anlagen sind zuwendungsfähig, sofern sich die Investition nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt:

- Wasserbevorratungsbehälter einschl. Pumpen
- Erdfolienspeicher einschl. Pumpen

Eine Beurteilung des Vorhabens ist durch die zuständige Fachberatung¹ **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Voraussetzung für eine Förderung der Wasserbevorratung ist das Vorliegen der **erforderlichen baurechtlichen sowie wasserrechtlichen Genehmigungen**² bzw. bei genehmigungsfreien Vorhaben das Ergebnis einer offiziellen Voranfrage bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Die Einhaltung von EU-Richtlinien bei der wasserrechtlichen Genehmigung von Wasservorratsbehältern und die Sicherstellung, dass die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie auch bei einer Errichtung von Wasservorratsbehältern eingehalten werden, werden im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.

² Grundlage: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (AbL. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Anlage 7
BaySL
(zu Nr. 3.1.7 Satz 1)

Witterungsschutzeinrichtungen

Aufgrund der Erfahrungen mit den Schäden, die unter anderem die Spätfröste im Frühjahr 2017 v. a. bei Obst-, Baumschul-, und Weinbaubetrieben verursacht haben, werden zum Zwecke der Risikovorsorge Investitionen zum Schutz der Triebe und Blüten im Garten-, Obst- und Weinbau vor Frostschäden gefördert.

Zuwendungsfähig sind folgende technische Witterungsschutzeinrichtungen:

a) Frostprävention

- Mobile und stationäre Heißluftgebläse: Dies sind mobile oder ortsfeste Frostschutzgeräte, die mit einem Gas- oder Holzpelletbrenner und einer Turbine ausgestattet sind.
- Elektrische Heizdrähte zum direkten Schutz der Triebe
- Anlagen zur Frostschutzberegnung:
 - Leitungssysteme auf dem Feld inklusive Querleitung, Verbindungsstücke sowie Leitungen in den Reihen,
 - Kreis- bzw. Vollflächenregner,
 - Reihenregner,
 - Druckminderer, Pumpen, Filter, Magnet- und Kugelhahnventile sowie sonstige zum Gebrauch notwendige Technik

b) Kulturschutzeinrichtungen

Folgende feststehende Kulturschutzeinrichtungen für Kern-, Stein- und Beerenobst tragen zur Sicherung der Ernte bei:

- Hagelnetzkonstruktionen inklusive Gerüststangen und Netzen
- Überdachungssysteme für Steinobst inklusive Folien
- Netze zur Abwehr von schaderregenden Insekten

c) Absicherung von Gewächshäusern vor Insekten

Zuwendungsfähig sind Netze zur Abwehr von schaderregenden Insekten.

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch die Fachberatung¹ des zuständigen AELF bzw. LWG **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.

Anlage 8
BaySL
(zu Nr. 3.1.8 Satz 1)

**Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens
in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z. B. Obstbau, Baumschule)
und des Weinbaus**

Förderfähig sind folgende technische Geräte:

Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z. B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus, bestehend aus:

Trägerrahmen für ein- oder zweiseitige Bearbeitung für Reihendauerkulturen mit folgenden Anbauteilen für Front-, Heck- oder Zwischenachsenanbau:

- Rollhacken,
- Fingerhacken,
- Krümler,
- Zinkenkreisel,
- Reihenputzer,
- Reihenfräse,
- Flachschar mit Räumschar und Pendelkrümler,
- Stockräumer,
- Fadengeräte,
- Bürstengeräte,
- Scheibenegge,
- für den Gebrauch notwendige Anbauteile.

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch die Fachberatung¹ des zuständigen AELF bzw. LWG **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.

Anlage 9
BaySL
(zu Nr. 3.1.9 Satz 1)

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet

Die Berglandwirtschaft erfordert eine spezielle, bodenschonende und auf Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung der Grünlandbewirtschaftung, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden Spezialmaschinen gefördert, die sich durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **zuwendungsfähig**, soweit sie **speziell** für den Einsatz in Steillagen konzipiert sind:

- Von Hand geführte Motormäher inkl. Anbaugeräte wie z. B. Bandrechen, Mulcher, etc.,
- leichte bodenschonende Spezialmaschinen inkl. Anbaugeräte für die Hangbewirtschaftung (max. 85 kW Leistung, max. 3 t Eigengewicht, max. 2 Anbauräume) mit vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mindestens 40 % eingesetzt werden können;
- Anbaugeräte an die vorgenannten Spezialmaschinen für die Hangbewirtschaftung, sofern ein Nachweis erbracht wird, dass der Antragsteller über eine derartige Spezialmaschine verfügt. (Ein überbetrieblicher Einsatz wird nicht anerkannt.)
- Zweiachsmäher,
- selbstfahrende Arbeits- und Erntemaschinen (z. B. Hangtransporter),
- Aufbaugeräte für Hangtransporter,
- Triebachsanhänger mit speziellen Aufbauten,
- Aufbauten für flüssige Wirtschaftsdünger dürfen maximal sechs m³ Transportvolumen haben und müssen über eine bodennahe Ausbringtechnik (mindestens Schleppschuh) verfügen.

Folgende Maschinen sind von der Förderung **ausgeschlossen**:

- Schlepper, auch Spezialschlepper,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen im Berggebiet,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. breitere Bereifung, größere Spurweite, u. ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch die Fachberatung¹ des zuständigen AELF ist **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.

Anlage 10
BaySL
(zu Nr. 3.1.9 Satz 1)

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau

Die Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen erfordert eine spezielle, auf Arbeitszeiteinsparungen und Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden **Spezialmaschinen und Sonderausstattungen** gefördert, die für eine Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen konzipiert sind und die Sicherheit des Anwenders erhöhen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **zuwendungsfähig**, soweit sie **speziell** für den Einsatz in Steillagen und Terrassenlagen konzipiert sind:

- Steilhangsicherungen,
- Quadtrac-Weinbergsschlepper (z. B. Antonio Carraro Mach 4),
- handgeführte und Aufsitzraupen inkl. hydraulisch angetriebener Anbaugeräte,
- Seilwinden inkl. Antrieb und Seil,
- Seilzugtransportschlitten, Sitzpflug etc.,
- Steillagenmechanisierungssystem (SMS) inkl. Trägereinrichtung, Anbaugeräten und Steuerungssystemen,
- Raupenmechanisierungssystem (RMS) inkl. Trägereinrichtung, Steuerungssystemen und Anbaugeräten, die speziell für dieses System konzipiert sind,
- Steillagenvollernter,
- Einschienenbahnen (komplettes System),
- Schrägaufzug mit Seilwindenantrieb,
- Schienensystem für RMS-Bewirtschaftung,
- ferngesteuerte Geräteträger,
- festinstallierte Versorgungseinrichtungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Schlauchspritzverfahren.

Folgende Maschinen sind von der Förderung **ausgeschlossen**:

- Schlepper ohne die entsprechende technische Ausstattung,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen in Steil- und Terrassenlagen,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. andere Bereifung, andere Spurweite, u. ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung ist durch die Fachberatung¹ der LWG **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.

Anlage 11.1
BaySL
(zu Nr. 3.2 Satz 1)

Zugelassene Betreuer

Agromind-Agentur für ganzheitliches Agrarmarketing

Niederlassung Schwaben

Dorfanger 32, 86450 Bayershofen

Internet: www.agromind.de

E-Mail: info@agromind.de

Telefon: 08295 6693770

Niederlassung Oberbayern

Frühlingsstraße 26, 85354 Freising

Internet: www.agromind.de

E-Mail: info@agromind.de

Telefon: 08161 496482 | Telefax: 08161 7873635

BBA Beratung Betreuung Agrarstruktur GmbH

Am Gumpen 2, 83123 Amerang

E-Mail: info@bba-baubetreuung.de

Internet: www.bba-baubetreuung.de

Telefon: 08075 91409-0 | Telefax: 08075 91409-29

BBV LandSiedlung GmbH

Karolinenplatz 2, 80333 München

E-Mail: EIF@bbv-ls.de

Internet: www.bbv-ls.de

Telefon: 089 590 6829-10 | Telefax: 089 590 6829-33

Dipl. Ing. Berthold Just, Architekt

Weinbergstraße 5, 95461 Bindlach

E-Mail: info@just-bindlach.de

Internet: www.just-bindlach.de

Telefon: 09208 6222 | Telefax: 09208 6224

Junker Agrarkonzepte

Waldburger Straße 5, 88279 Amtzell

E-Mail: info@junker-agrarkonzepte.de

Internet: www.junker-agrarkonzepte.de

Telefon: 07520 966710-0 | Telefax: 07520 966710-29

MR Beratungs- und Dienstleistungs GmbH

Am Maschinenring 1, 86633 Neuburg a. d. Donau

E-Mail: mr-baubetreuung@maschinenringe.de

Internet: www.mr-berdie.de

Telefon: 08431 5388-0 | Telefax: 08431 5388-290

Anlage 11.2
BaySL
(zu Nr. 3.2 Satz 1)

Betreueraufgaben

1. Betreueraufgaben

1.1 Allgemeines

Der Betreuer hat den Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu unterstützen und zur Sicherstellung des Förderungszweckes die nachfolgend beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Betreueraufgaben müssen so erledigt werden, dass sie den jeweils geltenden Prüfungsanforderungen gerecht werden.

Sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Betreuung erbracht und abgerechnet werden, müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

1.2 Antragstellung

Bei der Antragstellung hat der Betreuer insbesondere zu gewährleisten, dass die dem Förderantrag beizulegenden Unterlagen bzw. Anlagen vollständig sind. Soweit Formblätter vorhanden sind, sind diese zu verwenden.

Der Betreuer wirkt bei der Betriebsdatenerhebung und der Baukostenschätzung mit. Vor Beginn der Maßnahmen sind mit dem Antragsteller wesentliche Inhalte (v. a. Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens betreffend) nochmals eingehend zu besprechen (Baubeginnbesprechung). Dabei wird der Antragsteller u. a. auch über die zu beachtenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) informiert.

1.3 Objektüberwachung

Der Betreuer begleitet die Abwicklung der Baumaßnahme im Rahmen von mindestens einem zu dokumentierenden Betriebsbesuch während der Bauphase. Der Bericht hierüber ist mit dem Endverwendungsnachweis in Kopie der Bewilligungsstelle zuzuleiten.

Zeichnen sich nennenswerte Abweichungen vom beantragten Konzept ab, hat umgehend eine schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsstelle (mit Beschreibung und Begründung) zu erfolgen. Abweichungen von der Planung dürfen nur mit Genehmigung der Bewilligungsstelle vorgenommen werden.

Nach Fertigstellung des Vorhabens führt der Betreuer gemeinsam mit dem Bauherrn und ggf. der beauftragten Baufirma eine dokumentierte Objektbegehung und eine Schlussbesprechung durch. Der Betreuer weist dabei den Zuwendungsempfänger auch auf die während der Zweckbindungsfrist einzuhaltenden Auflagen hin (z. B. Meldung von Betriebsinhaberwechsel).

Der Bewilligungsstelle ist ein Schlussprotokoll vorzulegen, das neben einer Dokumentation der durchgeführten Investitionen und dem zusammenfassenden Ergebnis der vom Betreuer vorgenommenen Belegprüfung auch eine Auflistung der erbrachten Betreuerleistungen enthält, die dem Antragsteller nachweislich (Unterschrift) zur Kenntnis gebracht wurde.

1.4 Zahlungsantrag

Es ist zum Abschluss der Maßnahme ein Zahlungsantrag (er ist gleichzeitig Endverwendungsnachweis) zu erstellen.

Der Betreuer überprüft alle bei der Durchführung der Fördermaßnahme(n) angefallenen Einzelbelege und Zahlungsnachweise auf Vollständigkeit sowie sachliche Richtigkeit und gewährleistet, dass der Zahlungsantrag mit Belegliste einschließlich einer Excel-Belegliste nach Vorgaben der Zahlstelle korrekt erstellt und unter Beifügung aller Originalrechnungen (auch förderrelevante Kaufverträge) sowie dazugehöriger Zahlungsnachweise fristgerecht vorgelegt wird, spätestens jedoch bis zu dem im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Enddatum. Der Verwendungsnachweis ist vom Betreuer nach den im Bescheid genannten genehmigten Investitionen (Baubereiche) zu gliedern und die Rechnungsbelege sind entsprechend zuzuordnen.

2. Betreuervertrag, Evaluierung, Weitergabe von Daten

Die Bewilligung einer Betreuerförderung setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen Betreuer und Betreutem voraus. In diesem Vertrag sind die unter Nr. 1 genannten Betreuungsaufgaben aufzuführen und deren Bezahlung zu regeln. Folgende Klausel ist zwingend in die Betreuungsverträge aufzunehmen:

Hinweise zum Datenschutz/Einwilligungserklärung

„Der Betreuer ist berechtigt, betriebsbezogene und persönliche Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Betreuer ist weiter berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag erhobenen Daten zum Zwecke der Evaluierung des Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft sowie zum Zwecke der Überprüfung der Fördermaßnahme an den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Landesanstalt für Landwirtschaft und die Bewilligungsstelle weiterzugeben.“

Ein Muster-Betreuungsvertrag ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich vorzulegen. Der Betreuungsvertrag für jede Fördermaßnahme ist der zuständigen Bewilligungsstelle mit dem Antrag vorzulegen.

Der Betreuer ist bei vorliegender Einwilligungserklärung verpflichtet, die o. g. Daten an das StMELF, den ORH, die LfL und die Bewilligungsstelle weiterzugeben.

3. Abschluss der Betreuung

Die Betreuungsaufgaben enden mit dem Abschluss der Investitionsmaßnahme. Die Festsetzung der endgültigen Höhe der Zuwendung durch die Bewilligungsstelle stellt den Abschluss der Investitionsmaßnahme dar.

4. Aufbewahrungsfristen

Die dem geförderten Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen sind für den im Förderantrag genannten Zeitraum aufzubewahren.

Anlage 12
BaySL
(zu Nr. 5.1 Satz 1)

Berufliche Qualifikation

Zur **Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf** zählen folgende Berufsabschlüsse:

- Landwirt/-in
- Gärtner/-in
- Hauswirtschafter/-in im Beruf der Landwirtschaft, vormals Hauswirtschafter/-in, Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft
- Tierwirt/-in
- Brenner/-in
- Pferdewirt/-in
- Fischwirt/-in
- Milchwirtschaftliche Laboranten
- Milchtechnologe/-in
- Forstwirt/-in
- Winzer/-in
- Revierjäger/-in
- Fachkraft Agrarservice
- Pflanzentechnologe/-in

und die schulische Ausbildung zum agrartechnischen Assistenten, vormals landwirtschaftlich-technischen Assistenten.

Der geforderte Abschluss **einer agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschule** wird in folgenden Fachschulen erreicht:

- Landwirtschaftsschule, dreisemestrig (bei der Abt. Hauswirtschaft auch zweisemestrig), mit den Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft,
- staatliche Fachschulen für Agrarwirtschaft mit den Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft, ökologischer Landbau, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, Milchwirtschaftliche Laboranten,
- staatliche Technikerschule mit den Fachrichtungen Landbau, ökologischer Landbau, Hauswirtschaft und Ernährung, Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, sowie die staatliche Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft,
- staatliche Höhere Landbaus Schule,
- die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung.

Die **gleichwertige berufliche Bildung** kann nachgewiesen werden durch die Meisterprüfung in einem Agrarberuf oder durch Studienabschlüsse der Fachhochschule bzw. Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung.

Meister/Meisterinnen, die nach der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28. Juli 2005 erfolgreich ihre Prüfung abgelegt haben und in der Situationsaufgabe den Haushaltstyp „Landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt“ gewählt haben, weisen ebenfalls den geforderten Bildungsabschluss nach.

Als gleichwertige Berufsbildung sind auch der/die Fachagrarwirt/-in und weitere Fortbildungsabschlüsse (z. B. geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/-in) sowie der/die Staatlich geprüfte Dorfhelfer/-in anzusehen.

Anlage 13
 BaySL
 (zu Nr.5.3 Satz 1 und 4)

Betriebliche Mindestvoraussetzungen und Förderung in Abhängigkeit des Vorhabens

RL Nr.	Vorhaben in landwirtschaftlichen Betrieben (Einzelunternehmen, Personengesellschaften)	Mindestflächenausstattung	Sonstige Voraussetzungen	Max. förderfähige Ausgaben / Förderersatz bis zu
3.1.1 a	Bauliche Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. – mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	Ist: Maximal 30 Kühe im Ø von 3 Jahren Ziel: in der von der Investition betroffenen Tiergruppen keine Rinder angebunden	150 000 € 40 %
3.1.1 b	Bauliche Investitionen zur Umstellung von Anbindehaltung bei Milchvieh auf Rinderhaltung im Laufstallsystem in kleinen Betrieben	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. – mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	Ist: Maximal 30 Kühe im Ø von 3 Jahre + Nachweis Milcherzeugung Ziel: keine Rinder angebunden	100 000 € 30 %
3.1.1 c	Bauliche Investitionen in Betrieben, die sich in Umstellung auf eine ökologische Wirtschaftsweise befinden und die zur Anpassung an die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung notwendig sind	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. – mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	Betrieb in der Umstellungsphase zum ökologischen Landbau, positive Stellungnahme der Fachberatung	100 000 € 30 %
3.1.1 d	Investitionen in befestigte Tieraufläufe/Laufhöfe einschließlich Kaltscharräumen in allen Betrieben	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. – mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 		100 000 € 30 %
3.1.1 e	Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Schweineställen nach Anlage 1	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. – mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> – In allen Bereichen der Schweinehaltung – positive Stellungnahme der zuständigen Fachberatung 	100 000 € 30 %
3.1.1 f	Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Zuchtsauenställen nach Anlage 1	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. – mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> – Nur im Zuchtsauenbereich – positive Stellungnahme der zuständigen Fachberatung 	150 000 € 30 %
3.1.1 g	Investitionen in Weidemelkstände sowie mobile Weideunterstände (Weidezelle) für Rinder, Schafe und Ziegen	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. – mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 		100 000 € 30 %
3.1.2	Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknung mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien nach Anlage 2	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. – mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	positive Stellungnahme der zuständigen Fachberatung	100 000 € 25 %
3.1.3	Investitionen zur Schadstoffreduzierung durch eine Multiphasenfütterungsanlage in der Schweinehaltung nach Anlage 3	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. – mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	positive Stellungnahme der zuständigen Fachberatung	50 000 € 25 %

RL Nr.	Vorhaben in landwirtschaftlichen Betrieben (Einzelunternehmen, Personengesellschaften)	Mindestflächenausstattung	Sonstige Voraussetzungen	Max. förderfähige Ausgaben / Fördersatz bis zu
3.1.4	Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung nach Anlage 4	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	positive Stellungnahme der zuständigen Fachberatung	50 000 € 25 %
3.1.5	Lager für Körnerfrüchte sowie dazugehörige technische Einrichtungen nach Anlage 5	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	Ökologische Wirtschaftsweise im Einzelbetrieb positive Stellungnahme der zuständigen Fachberatung	100 000 € 25 %

RL Nr.	Vorhaben in landwirtschaftlichen Betrieben beziehungsweise Betrieben des Garten-, Obst und Weinbaus (Einzelunternehmen, Personengesellschaften)	Mindestflächenausstattung Landwirtschaft	Mindestflächenausstattung Obst-, Garten- und Weinbaus	Mindestflächenausstattung Unternehmen des Obst-, Garten- und Weinbaus	Sonstige Voraussetzungen	Max. förderfähig Ausgaben / Fördersatz bis zu
3.1.6	Wasserbevorratung einschließlich Pumpen in Sonderkulturen nach Anlage 6	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Garten- und Obstbaubetriebe keine Mindestfläche. - Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> - Garten- und Obstbaubetriebe keine Mindestfläche. - Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung	Anbau einer Kultur gemäß Anlage 6; positive Stellungnahme der zuständigen Fachberatung	100 000 € 25 %
3.1.7	Witterungsschutzeinrichtungen nach Anlage 7 und Insektenschutzinrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> - Garten- und Obstbaubetriebe keine Mindestfläche. - Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> - Garten- und Obstbaubetriebe keine Mindestfläche. - Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung	Unternehmen mit Garten-, Obst- oder Weinbaubetriebszweig; positive Stellungnahme der zuständigen Fachberatung	50 000 € 25 %
3.1.8	Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z. B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus nach Anlage 8		<ul style="list-style-type: none"> - Garten- und Obstbaubetriebe ohne Mindestfläche. - Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> - Garten- und Obstbaubetriebe ohne Mindestfläche. - Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung	Unternehmen mit Garten-, Obst- oder Weinbaubetriebszweig; positive Stellungnahme der zuständigen Fachberatung	50 000 € 25 %
3.1.9	Bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen nach Anlage 9 beziehungsweise Anlage 10	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren - Hofstelle im Berggebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - Garten- und Obstbaubetriebe ohne Mindestfläche. - Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> - Garten- und Obstbaubetriebe ohne Mindestfläche. - Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung	positive Stellungnahme der zuständigen Fachberatung	100 000 € 25 %

RL Nr.	Vorhaben von Kooperationen der Landwirtschaft bzw. des Garten-, Obst- und Weinbaues	Mindestvoraussetzung bei der Kooperation	Max. förderfähig Ausgaben / Fördersatz bis zu
3.1.5	Wasserbevorratung einschließlich Pumpen in Sonderkulturen nach Anlage 5	<ul style="list-style-type: none"> - Berechnungsfläche insgesamt mindestens 5 ha LF bzw. 5 ha Rebfläche - Anbau mindestens einer Kultur gemäß Anlage 5 in jedem Betrieb 	100 000 € 25 %
3.1.6	Lager für Körnerfrüchte sowie dazugehörige technische Einrichtungen nach Anlage 6	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bewirtschaftung in jedem Betrieb - Jeder Einzelbetrieb muss mindestens 3 ha LF nach MFA oder 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren nachweisen 	100 000 € 25 %
3.1.8	Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z. B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus nach Anlage 8	<ul style="list-style-type: none"> - jedes Kooperationsmitglied muss ein Unternehmen mit Garten- und, Obstbau sein; keine Mindestfläche - jedes Kooperationsmitglied mit Weinbaubetrieb Mindestfläche von 0,25 ha Rebfläche und Nachweis dreijähriger Vermarktung 	50 000 € 25 %
3.1.9	Bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen nach Anlage 9 beziehungsweise Anlage 10	<p>Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften: Die Mindestgröße der gemeinschaftlich bewirtschafteten Fläche muss dabei 10 ha Lichtweidefläche gemeinschaftlich genutzter Almen/Alpen bzw. 5 ha gemeinschaftlich genutzter Weiden betragen.</p> <p>Maschinengemeinschaften Landwirtschaft: der Sitz der Gemeinschaft muss im Berggebiet liegen</p> <p>Maschinengemeinschaft Weinbau: die von den Mitgliedern bewirtschaftete Mindestfläche muss insgesamt 4 ha Rebfläche innerhalb der von der LWG kartierten Steil- und Terrassenlagen betragen</p>	100 000 € 25 %

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.